

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Kleiberit SE & Co. KG, Max-Becker-Str. 4, 76356 Weingarten auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Klebstoffen im Betriebsteil 3 durch die Errichtung und Betrieb eines Lagers für entzündbare Stoffe mit einer Lagerkapazität von 60 m³

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 23.01.2024 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK541-8823-420/9/1.

auf Ihren Antrag vom 22.06.2023 mit Eingang 29.06.2023, zuletzt geändert am 01.12.2023, erteilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 4, § 10 und § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nummern 4.1.21, 4.9 und 10.6 des Anhang 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- 1.1 für die wesentliche Änderung einer Nebeneinrichtung folgender Anlagen:
 - Anlage zur Herstellung von Flüssigklebstoffen (Betriebsteil 3),
 - Anlage zur Herstellung von Schmelzklebern (Betriebsteil 4),
 - Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Schmelzklebern (Betriebsteil 5),
 - Anlage zur Herstellung von Weißleimen (Betriebsteil 6).Die Änderung umfasst im Einzelnen:
Errichtung und Betrieb von fünf Brandschutz-Regallagern, jeweils mit einer Lagerkapazität von 12 m³ entzündbarer Stoffe (Gesamtlagerkapazität 60 m³) an der Südwestseite des Betriebsgeländes.
- 1.2 Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe mit den unter Nr.2.2 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise ein.
- 1.3 Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung gemäß § 49 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Errichtung von fünf Brandschutz-Regallagern mit den unter Nr.2.3 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise ein.
- 1.4 Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage zur Lagerung von mehr als 10.000 L entzündbarer Flüssigkeiten mit den unter Nr. 2.5 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise ein.
- 1.5 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten weiteren Nebenbestimmungen.
- 1.6 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen und unter Nr. 3 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen vom 22.06.2023, zuletzt geändert am 01.12.2023, zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen und Hinweisen zu diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.8 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 23.01.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe